

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 17. März 2017

Seite 22

70. Jahrgang – Nr. 10

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau von sechs Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2792 u. 2793 Gmkg. Coburg, Stettiner Straße 2 – 12 in Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung von „Öffentlichen Ausschreibungen“ VOB/A Teil 1

Tierseuchen;  
Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung

### Landratsamt Coburg

Wasserrecht und Bayer. Verwaltungsverfahrenrecht;  
Änderung der Wasserschutzgebiete in der Stadt Rödental für die Tiefbrunnen I bis VI (Gewinnungsgebiet Mittelberg) der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Coburg

Tiergesundheitsrecht;  
Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung

## Stadt Coburg

### Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);**

**Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau von sechs Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2792 u. 2793 Gmkg. Coburg, Stettiner Str. 2 - 12 in Coburg“**

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 08.03.2017, BauRegNr. 20150283, der Firma B.a.k.u. Immo & Öko Konzept GmbH, Am Süßen Börnchen 1, 34537 Bad Wildungen, die gemäß Art. 55 ff BayBO erforderliche Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau von sechs Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2792 u. 2793 Gmkg. Coburg, Stettiner Str. 2-12 in Coburg“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 und 4 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Genehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,**  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg;

<http://www.coburg.de/startseite/Buergerservice-A-Z/Leistungen/elektronische-Zugangseroeffnung.aspx>

bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührevorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Amtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 101, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag:  
8.30 Uhr – 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag:  
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1638 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, 14.03.2017  
Stadt Coburg  
Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin

### Hinweis auf eine Bekanntmachung von „Öffentlichen Ausschreibungen“ VOB/A Teil1

Bezeichnung der Maßnahme:  
Hochbauamt – Aussegnungshalle

Art des Auftrags: Bauauftrag  
Ort der Leistung: 96450 Coburg  
Bezeichnung des Auftrags: Estricharbeiten  
Ausführungsfrist: 18./19. KW  
Angebotsfrist: 28.03.2017

Den Volltext der Bekanntmachungen können sie auf [www.Coburg.de/Vergabeseite](http://www.Coburg.de/Vergabeseite) einsehen und die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Stadt Coburg  
Personal- und Organisationsamt  
Zentrale Beschaffungsstelle  
Steingasse 18  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/89-3150  
Fax: 09561/89-63159  
E-Mail: [Beschaffungsstelle@coburg.de](mailto:Beschaffungsstelle@coburg.de)

### Tierseuchen

#### **Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel, Aufhebung des Verbot der Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten**

Auf Grund der §§. 7 Abs. 6, 13 u. 24 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), und der Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen in der Bekanntmachung vom 18. November 2016 i. V. m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) erlässt die Stadt Coburg folgende

#### Allgemeinverfügung

##### I.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Coburg vom 22.11.2016, Az.: 32-5650/6, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43 des Landkreises Coburg und der Stadt Coburg vom 25.11.2016, mit welcher für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) im Gebiet der Stadt Coburg halten, eine Aufstallung des Geflügels angeordnet wurde, wird mit Wirkung vom **18.03.2017** unwirksam.

##### II.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Coburg vom 24.11.2016, Az.: 32-5650/6, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43 des Landkreises Coburg und der Stadt Coburg vom 25.11.2016, mit welcher für das Gebiet der Stadt Coburg die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten verboten wurde, wird mit Wirkung vom **18.03.2017** unwirksam..

Coburg, 16.03.2017  
Stadt Coburg  
Willi Kuballa  
Ltd. Rechtsdirektor

#### Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Coburg, Rosengasse 1, Zimmer-Nr. 402, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bei Feststellung der Geflügelpest beim Wildvogel ist gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung (GP-VO) ein regionalisiertes Aufstallungsgebot und ein Marktverbot nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 7 Abs. 6 Geflügelpestverordnung in einer „Schutzzone“ um den Fundort des Wildvogels anzuordnen.

Bei Feststellung der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen werden Stallpflicht und Marktverbot im Rahmen der obligat einzurichtenden Restriktionsgebiete (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet gemäß GP-VOP) angeordnet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die „Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen“ (Dringlichkeitsverordnung des BMEL) bis zum 20. Mai 2017 gültig ist. Die Geflügelhalter sind nach wie vor verpflichtet, die strikten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Somit ist mit Anpassung der Maßnahmen weiterhin ein Höchstmaß an Sicherheit geboten.

## Landratsamt Coburg

### Wasserrecht und Bayerisches Verwaltungsverfahrenrecht;

#### **Änderung der Wasserschutzgebiete in der Stadt Rödental für die Tiefbrunnen I bis VI (Gewinnungsgebiet Mittelberg) der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Coburg**

Das Landratsamt Coburg beabsichtigt, die Wasserschutzgebietsverordnungen für die Tiefbrunnen I bis VI (Gewinnungsgebiet Mittelberg) der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Coburg zu ändern. Die Verordnung umfasst Grundstücke in den Gemarkungen Waltersdorf, Lauterburg, Mittelberg, Schönstädt, Fischbach und Weißenbrunn v. Wald.

Das Landratsamt Coburg wird die rechtzeitig gegen die Änderungen der Verordnungen erhobenen Einwendun-

gen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin beginnt **am 28. März 2017 um 13:00 Uhr im Raum „Coburg“ der SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH, Bamberger Straße 2 - 6, 96450 Coburg.**

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Coburg zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Coburg, 10.03.2017  
Landratsamt Coburg  
FB 42 - Wasserrecht  
Mahr

## Tiergesundheitsrecht

Auf Grund der §§. 7 Abs. 6, 13 u. 24 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), und der Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen in der Bekanntmachung vom 18. November 2016 i. V. m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) erlässt das Landratsamt Coburg folgende

### Allgemeinverfügung

#### I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Coburg vom 22.11.2016, Az.: 565-08/6, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43 des Landkreises Coburg und der Stadt Coburg vom 25.11.2016, mit welcher für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im

Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) im Gebiet des Landkreises Coburg halten, eine Aufstallung des Geflügels angeordnet wurde, wird mit Wirkung vom **18.03.2017** unwirksam.

#### II.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Coburg vom 22.11.2016, Az.: 565-08/6, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43 des Landkreises Coburg und der Stadt Coburg vom 25.11.2016, mit welcher für das Gebiet des Landkreises Coburg die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten verboten wurde, wird mit Wirkung vom **18.03.2017** unwirksam..

Coburg, 16.03.2017  
Landratsamt Coburg  
Zingler  
Regierungsrat

#### Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsvorgangsgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 133, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bei Feststellung der Geflügelpest beim Wildvogel ist gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung (GP-VO) ein regionalisiertes Aufstallungsgebot und ein Marktverbot nach § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 7 Abs. 6 Geflügelpestverordnung in einer „Schutzzone“ um den Fundort des Wildvogels anzuordnen.

Bei Feststellung der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen werden Stallpflicht und Marktverbot im Rahmen der obligat einzurichtenden Restriktionsgebiete (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet gemäß GP-VOP) angeordnet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die „Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen“ (Dringlichkeitsverordnung des BMEL) bis zum 20. Mai 2017 gültig ist. Die Geflügelhalter sind nach wie vor verpflichtet, die strikten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Somit ist mit Anpassung der Maßnahmen weiterhin ein Höchstmaß an Sicherheit geboten.

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖